

Ursprungsnachweise

Das in Ursprungszeugnissen und anderen Export-Papieren (z. B. Rechnungen) angegebene [Ursprungsland](#) muss anhand von Ursprungsnachweisen nachgewiesen werden, wenn die versandten Waren nicht [im eigenen Betrieb hergestellt](#) wurden.

Als Herstellung im eigenen Betrieb gilt auch die wesentliche Be- oder Verarbeitung in Ihrem Betrieb. Die IHK kann deshalb für ihre Mitgliedsunternehmen in der Regel den Warenursprung „Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)“ bescheinigen, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass die Waren „im eigenen Betrieb“ hergestellt wurden. Spezielle Nachweise sind nicht erforderlich, weil der zuständigen IHK normalerweise das gängige Produktionsprogramm bekannt ist und sie in Zweifelsfällen den Produktionsbetrieb jederzeit vor Ort überprüfen kann.

Passende Ursprungsnachweise, die anerkannt werden, sind:

- **Ursprungszeugnisse** aus allen Ländern, ausgestellt von den dazu berechtigten Stellen vor Ort
- **IHK-Ursprungserklärung** (Einzel- oder Langzeit) zur Erklärung des nicht präferenziellen Ursprungs sind, von in der EU ansässigen Unternehmen eigenständig auszufüllen. Bei Drittlandsursprung ist die Mitwirkung der lokal zuständigen IHK notwendig.
- **Ursprungserklärungen eines REX** Handelsrechnungen mit der Erklärung eines Registrierten Ausführers (REX) für Ware mit Ursprung aus Ländern des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Dies entspricht dem Ursprungszeugnis Form A.
- **Lieferantenerklärungen** (LE) oder Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) auf Basis des Unionszollkodex UZK und dessen ergänzenden Verordnung ausgestellt werden. Nur Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprung können anerkannt werden.
- **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR.MED**, oder dem entsprechende Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung. Beachten: nicht zu verwenden wenn Kumulierung (z.B. Pan-Euro-Med) angewendet wurde
- **Warenverkehrsbescheinigung A.TR.** nur aus der Türkei. Es gilt nur als Ursprungsnachweis, wenn das Ursprungsland ausdrücklich von den türkischen Behörden in der A.TR. bestätigt wurde.
- **Ursprungserklärungen des Herstellers** können ersatzweise als Ursprungsnachweise anerkannt werden, wenn der Hersteller in der EU ansässig ist und zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Ware durch Herstellung in dessen Betrieb ihren nichtpräferenziellen Ursprung diesem Land hat. Dies umfasst besonders spezielle Herstellererklärungen mit Ursprungsangabe auf Rechnungen und anderen Geschäftspapieren.

Werden in einem Ursprungszeugnisse oder anderen Dokumenten auf Firmenbogen, die von der Industrie- und Handelskammer beglaubigt werden sollen, weitere Angaben gemacht, wird zum Beispiel der *Hersteller* der Waren angegeben, so sind diese Angaben ebenfalls nachzuweisen. Die Hersteller-Angaben müssen durch eine schriftliche Erklärung des Lieferanten, in der der Hersteller namentlich benannt ist, nachgewiesen werden.

Stand: April 2024

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Service-Center

Tel.: 0228 2284-0, Fax: 0228 2284-170, E-Mail: info@bonn.ihk.de

Anna Steinberg

Tel.: 0228 2284-164, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: steinberg@bonn.ihk.de

Armin Heider

Tel.: 0228 2284-144, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: heider@bonn.ihk.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de